

## **Satzung der Stadt Witten über die Unterbringung von Personen und Festsetzung der zu erhebenden Benutzungsgebühren vom 20.12.2005 \***

Der Rat der Stadt Witten hat aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW. S. 666/SGV. NW. 2023), und der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV. NW. S. 712/SGV. NW. 610) in der jeweils geltenden Fassung am 13.12.2005 folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1 Rechtsform und Zweckbestimmung, Personenkreis**

Die Stadt Witten errichtet, mietet und unterhält

- Wohngebäude für die Unterbringung wohnungsloser Personen
- Übergangsheime zur vorläufigen Unterbringung von Aussiedlern ( §§ 2 und 5 Landesaufnahmegesetz)
- Übergangsheime und Wohngebäude für die Unterbringung von ausländischen Flüchtlingen

als nichtrechtsfähige Anstalten des öffentlichen Rechts. Das Benutzungsverhältnis ist öffentlich-rechtlich.

### **§ 2 Festlegung der Wohngebäude**

- (1) Die Stadt Witten nutzt zum Zwecke der Unterbringung wohnungsloser Personen, Aussiedlern und ausländischer Flüchtlinge die in der Anlage 1 aufgeführten Übergangsheime und Wohngebäude. Die Anlage ist Bestandteil dieser Satzung.
- (2) Sofern die Übergangsheime zur vorläufigen Unterbringung von Aussiedlern und ausländischen Flüchtlingen nicht ausreichen, sind zur Erfüllung der Aufnahmepflicht der Stadt Witten gemäß § 3 in Verbindung mit § 5 Landesaufnahmegesetz und gemäß § 1 Flüchtlingsaufnahmegesetz weitere Übergangsheime oder Wohngebäude zu errichten oder anzumieten und zu unterhalten.
- (3) Die städtischen Wohngebäude für die Unterbringung wohnungsloser Personen können vorübergehend zur Unterbringung von Aussiedlern und ausländischen Flüchtlingen genutzt werden, wenn die für die Unterbringung dieses Personenkreises vorgesehenen Übergangsheime belegt sind.

### **§ 3 Unterbringung**

- (1) Aussiedler sind vorläufig in Übergangsheime unterzubringen, wenn eine angemessene Versorgung mit Wohnraum im Zeitpunkt der Wohnsitznahme nicht möglich ist.
- (2) Wenn Berechtigte dieses Personenkreises die wohnungsgemäße Unterbringung aus von ihnen zu vertretenden Gründen verhindern, verlieren sie den Anspruch auf bevorzugte erstmalige Versorgung mit Wohnraum sowie auf vorläufige Unterbringung (§§ 4 und 8 Landesaufnahmegesetz). Dies kann die Ausweisung aus dem Übergangsheim zur Folge haben. Eine Ausweisung aus einem Übergangsheim kann auch bei wiederholten Verstößen gegen die Benutzungsordnung (Hausordnung) erfolgen.

---

\* in der Fassung der Änderungssatzung vom 18.12.2006, 10.07.2008, 24.02.2010, 15.12.2011, 04.07.2013 und 12.12.2014

- (3) Die Unterbringung für Wohnungslose ist grundsätzlich vorübergehend. Die Einweisung in eine Unterkunft erfolgt unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs. Ein Anspruch auf Unterbringung in einer bestimmten Unterkunft besteht nicht.
- (4) Der Aufenthalt von Aussiedlern in Übergangsheimen soll zwei Jahre nicht überschreiten (§ 4 Abs. 2 Landesaufnahmegesetz).
- (5) Für ausländische Flüchtlinge ist der Aufenthalt in Übergangsheimen nur bis zum Abschluss des Asylverfahrens vorgesehen.

#### **§ 4**

##### **Beginn und Ende des Benutzungsverhältnisses**

- (1) Mit dem Tage der Einweisung beginnt das Benutzungsverhältnis.
- (2) Das Benutzungsverhältnis endet mit dem Tag der ordnungsgemäßen Übergabe der Wohnung oder der zugewiesenen Räume an eine mit der Aufsicht und Verwaltung der Wohngebäude beauftragte Person der Stadt Witten oder den dafür von der Stadt Witten eingesetzten Hauswart. Dabei sind auch die erhaltenen Schlüssel zu übergeben.
- (3) Werden die überlassenen Räume ohne entsprechende Anzeige bei der Stadt Witten länger als 14 Tage nicht benutzt, endet das Benutzungsverhältnis. Die Unterkunft gilt als frei und wird - soweit erforderlich - auf Kosten der bisher nutzenden Personen geräumt.
- (4) Im Übrigen kann das Benutzungsverhältnis durch Verwaltungsakt beendet werden.
- (5) Bei Auszug aus einem Wohngebäude oder Übergangsheim ist die Stadt Witten unverzüglich zu unterrichten.

#### **§ 5**

##### **Benutzungsgebühren, Gebührenpflicht und Gebührenschuldner**

- (1) Für die Benutzung der Wohngebäude sind Benutzungsgebühren zu entrichten. Die Gebührenpflicht beginnt mit dem Tage der Einweisung. Vorübergehende Abwesenheit entbindet nicht von der Zahlungspflicht.
- (2) Gebührenpflichtig ist die jeweilige nutzende Person eines Wohngebäudes. Werden die Wohnung oder die zugewiesenen Räume von mehreren Personen benutzt, so haften sie gesamtschuldnerisch. Für die Gebührenpflicht bei der Unterbringung in einer Sammelunterkunft gilt § 6 dieser Satzung.
- (3) Wird die Unterkunft oder der Übergangsheimplatz nicht einen vollen Monat benutzt, wird für jeden Tag der Nutzung 1/30 der Monatsgebühr berechnet. Bei Umsetzungen innerhalb der Wohnungsunterkünfte wird jeder Monat mit 30 Tagen gerechnet. Am Tage der Umsetzung ist die Tagesgebühr für die neue Wohnung / die zugewiesenen Räume bzw. den neuen Übergangsheimplatz zu entrichten.
- (4) Die Benutzungsgebühren sind monatlich spätestens bis zum 5. eines Monats an die Stadt Witten im Voraus zu zahlen.

#### **§ 6**

##### **Gebührenhöhe**

- (1) Die Benutzungsgebühr für Wohngebäude für die Unterbringung wohnungsloser Personen setzt sich aus einem Grundbetrag, einem Betriebskosten- und einem Verbrauchskostenanteil zusammen.

Der Grundbetrag einschließlich Betriebskostenanteil beträgt monatlich pro Quadratmeter anrechenbarer Wohnfläche für Wohngebäude für die Unterbringung wohnungsloser Personen **9,74** Euro zuzüglich Verbrauchskosten von monatlich **3,64** Euro je Quadratmeter anrechenbarer Wohnfläche.

Der Stromverbrauch für die Wohngebäude für die Unterbringung wohnungsloser Personen ist von den nutzenden Personen selbst zu zahlen.

Wird der Lebensunterhalt der gebührenpflichtigen Personen vollständig durch eigenes Einkommen bestritten, ermäßigt sich der Grundbetrag auf **5,10** Euro. Die Ermäßigung gilt ab dem 01. des Monats, in dem die Voraussetzung erfüllt ist.

- (2) Für die Benutzung der Übergangsheime für ausländische Flüchtlinge werden monatlich **6,36** Euro Gebühr je Quadratmeter der nach der Berechnungsverordnung anrechenbaren Wohnfläche zuzüglich Verbrauchskosten von monatlich **3,09** Euro je Quadratmeter anrechenbarer Wohnfläche erhoben.

## **§ 7**

### **Sammelunterkünfte in Unterkünften für Wohnungslose**

Bei der Unterbringung mehrerer allein stehender Personen desselben Geschlechtes in einer Unterkunft (Sammelunterkunft) sind die für die Unterkunft zu zahlenden Benutzungsgebühren und Verbrauchskosten anteilig zu zahlen. Für die Stromkosten der Unterkunft sind monatlich **15,29** Euro pro Person zu zahlen.

## **§ 8**

### **Ordnung in den Wohngebäuden**

Die Ordnung in den Wohngebäuden wird durch eine Benutzungsordnung (Hausordnung) geregelt.

## **§ 9**

### **Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2006 in Kraft.
- (2) Mit Ablauf des 31.12.2005 treten folgende Satzungen außer Kraft:
  - Übergangsheimgebührensatzung vom 26.11.1990 in der z.Z. gültigen Fassung
  - Übergangsheimsatzung vom 26.11.1990 in der z.Z. gültigen Fassung
  - Satzung über die Errichtung, Unterhaltung und Benutzung von Unterkünften für Wohnungslose der Stadt Witten vom 06.12.1996 in der z.Z. gültigen Fassung

## Anlage 1

### **zur Satzung der Stadt Witten über die Unterbringung von Personen und Festsetzung der zu erhebenden Benut- zungsgebühren**

**Folgende Wohngebäude und Übergangsheime werden zum 01.01.2013 für den jeweiligen in § 1 der Satzung genannten Personenkreis bereitgestellt:**

**1. Wohngebäude für die Unterbringung wohnungsloser Personen:**

Lfd. Nr.	Adresse
1	Am Mühlengraben 8
2	Am Mühlengraben 10

**2. Übergangsheime und Wohngebäude für die Unterbringung von ausländischen Flüchtlingen**

Lfd. Nr.	Adresse
1	Billerbeckstraße 18
2	Billerbeckstraße 20
3	Fröbelstraße 34
4	In der Mark 110 a
5	In der Mark 110 b
6	In der Mark 110 c